

Nr.: BV-149/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.09.2018

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Hildebrandt, Marlies
Tel.: 421 91485
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-149/2018

Betreff:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Lutherstadt Wittenberg (Baumschutzsatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	25.10.2018	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsver- fahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	15.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	13.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	30.10.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	13.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	20.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	12.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	01.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	14.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	14.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	19.11.2018	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Seegrehna	29.10.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	15.11.2018	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	05.11.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	21.11.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Lutherstadt Wittenberg (Baumschutzsatzung) gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	554101	Baumschutz
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	431100 Verwaltungsgebühren Fällungsgenehmigungen ÖB-3
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	5.000	2019		2019	6.325
				2020		2020	6.325
Bedarf		Bedarf	7.000	2021		2021	6.325

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Bäume in unseren Wohngebieten sind in erster Linie Ausstattungselemente, die uns eine angenehme und lebenswerte Umgebung schaffen. Sie spenden uns Schatten, dämpfen den Straßenlärm, verringern die Windgeschwindigkeit und dienen als Staubfilter.

Die grünen Gehölze wirken auf uns entspannend und produzieren den lebensnotwendigen Sauerstoff.

Dies gilt es zu schützen, damit auch künftige Generationen von diesen Vorteilen profitieren können. Da die Bäume wesentlich älter werden können als wir Menschen, ist dies eine Aufgabe, die generationsübergreifend und langfristig bewerkstelligt werden muss.

Mit dem § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit dem § 15 Abs.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 hat die Lutherstadt Wittenberg die Möglichkeit durch eine Satzung Einzelbäume innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu geschützten Landschaftsbestandteilen zu erklären.

Die derzeit gültige Baumschutzsatzung macht genau das, fußt jedoch auf den damals gültigen Gesetzesgrundlagen. Sie trat am 08.02.2003 in Kraft und ersetzte die bis dahin gültige Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Lutherstadt Wittenberg vom 29.06.1993.

Seit 15 Jahren wird die derzeit gültige Baumschutzsatzung angewandt, um besonders die großen, wertvollen Gehölze zu schützen, die sich in den Hausgärten befinden. Falls Bäume dann doch aus berechtigten Gründen entfernt werden mussten, konnte eine Fällungsgenehmigung bei der Lutherstadt Wittenberg eingeholt werden. Um die

Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die Fällung der Bäume möglichst gering zu halten, wurde auch eine entsprechende Ersatzpflanzung gefordert.

Gleichzeitig diene die Baumschutzsatzung als Grundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Illegale Baumfällungen oder erhebliche Schädigungen an Bäumen konnte mit einem Bußgeld geahndet werden.

II. Beschlussgegenstand

Die neue Baumschutzsatzung ist mit weiteren Ergänzungen versehen, welche eine bessere Verständlichkeit und eine höhere Akzeptanz der Bürger anstrebt. Die häufigsten Fragen die im täglichen Umgang mit den Bürgern und mit der Bescheiderstellung aufgetreten sind, werden durch die ergänzten Formulierungen beantwortet. Zudem wurden rechtskräftige Urteile berücksichtigt.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Nadelbäume gelten nicht mehr als geschützte Gehölze (außer Kiefern – Pinus)
- Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm werden geschützt
- Fällungsgehmigungen bekommen zukünftig eine Gültigkeit von 2 Jahren
- die Berechnung der Anzahl der Ersatzpflanzungen ist nachvollziehbarer und praxisorientierter
- es gibt erstmals die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung
- die maximale Höhe der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten erhöht sich auf 5.000 €

III. Anlagen

Anlage 1: Baumschutzsatzung

Anlage 2: Synopse